

**Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Anstalt des Öffentlichen Rechts**

**Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2018  
(Kurzfassung)**

### **Aufgaben**

Zum Aufgabenbereich der LFK gehören insbesondere die Zulassung privater Veranstalter, die Oberverteilung von Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Bedarfsträgern, die Planung und Ausschreibung von Verbreitungsgebieten für privaten Hörfunk und privates Fernsehen, die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die Förderung der technischen Infrastruktur der baden-württembergischen Rundfunklandschaft, das Fördern und Betreiben von innovativen Projekten und neuen Medienentwicklungen, die Förderung nichtkommerzieller Veranstalter, die Förderung der Medienkompetenz, die medienwissenschaftliche Begleitforschung und die Förderung von Aus- und Fortbildung im privaten Rundfunk. Daneben obliegt der LFK die Aufsicht über private Rundfunkveranstalter, Telemedien-Anbieter, den Jugendmedienschutz und seit 2018 auch die Aufsicht für den redaktionellen Datenschutz.

### **Rechtsgrundlagen**

- das Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 24. April 2018 (GBl. S. 129),
- Staatsvertrag über den Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31.08.1991, in der Fassung des einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Dezember 2017 (Gesetz vom 24. April 2018 - GBl. S. 129, 132) (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 25. Mai 2018
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) vom 10. bis 27.09.2002 (GBl. S. 93), in der Fassung des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag);
- Telemediengesetz vom 26.02.2007 (BGBl. I 2007, S. 179); zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMGÄndG 3) vom 28.9.2017 (BGBl. I 2017, S. 3530)
- Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15.11.1999 (GBl. S. 459), in der Fassung vom 14. Januar 2013 (GBl. S. 5)
- Rechtsverordnung der LFK über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre Amtshandlungen (Gebührenverordnung) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481);
- Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);
- Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 05.05.1989, geändert durch das Protokoll des Europarats vom 09.09.1998, in Kraft getreten am 01.03.2002;
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04.11.1950 (Auszüge);
- Geschäftsordnung des Vorstandes der Landesanstalt für Kommunikation vom 03.04.2017;
- Geschäftsordnung des Medienrates der Landesanstalt für Kommunikation vom 01.10.2018.

### **Organe der Landesanstalt für Kommunikation**

**Vorstand:** Der Vorstand ist für alle Aufgaben der LFK zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Ernennung des Vorsitzenden. Erfolgt die Bestellung und Verpflichtung anderer Mitglieder erst nach diesem Zeitpunkt, so verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

Die Amtszeit des Vorstands der sechsten Amtsperiode begann am 01.04.2017.

**Mitglieder des Vorstands der sechsten Amtsperiode:** Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender des Vorstandes und Präsident der Landesanstalt für Kommunikation, Bettina Backes, stellv. Vorstandsvorsitzende, Sabrina Hartmann, Dr. Ines Müller-Hansen, Prof. Dr. Hans-Peter Welte.

**Stellvertreter:** Arnhilt Kuder, Rosa Grünstein, Hagen Kluck, Prof. Dr. Boris Alexander Kühnle

**Medienrat:** Der Medienrat ist die Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Der Gesetzgeber hat hierüber in § 41 Abs. 1 LMedienG eine Auswahl getroffen. Darüber hinaus entsendet jede Fraktion im Landtag einen Vertreter. Vier weitere Vertreter werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt (§ 41 Abs. 2 LMedienG). Gemäß § 41 Abs. 4 LMedienG beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats fünf Jahre. Die siebte Amtsperiode des Medienrats begann am 03.04.2017. Vorsitzender des Medienrats ist Dr. Wolfgang Epp. Seine beiden Stellvertreter sind Thomas Münch und Stephan Bourauel. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen hat der Medienrat einen Haushaltsausschuss, einen medienpädagogischen Ausschuss und einen Ausschuss für Medienkonvergenz und Digitale Gesellschaften gebildet (§ 45 Abs. 5 Satz 2 LMedienG).

**Weitere Organe** sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

## Jahresabschluss 2018 (Zusammenfassung)

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
	EUR (€)	EUR (€)
<b>Einnahmen</b>		
Rundfunkbeiträge	11.464.636	11.393.743
Verwaltungseinnahmen	13.873	21.130
Erträge aus Finanzanlagen	0	0
Erstattung von Kostenanteilen	150.913	46.360
Barbestand zum 01. Januar	968.305	1.267.276
Entnahmen aus Rücklagen	65.000	240.000
<u>Summe der Einnahmen</u>	<u>12.662.727</u>	<u>12.968.509</u>
<b>Ausgaben</b>		
Personalausgaben	2.404.017	2.326.214
Sachausgaben	760.111	768.407
Investitionen	17.195	13.887
Zulassungs- und Aufsichtsfunktion, Öffentlichkeitsarbeit	898.325	965.000
Kostenanteile der LFK am Gesamthaushalt der ALM	640.000	608.423
Förderungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	7.332.427	7.640.574
Kooperationsprojekte im Bereich der Medienkompetenz	268.417	168.076
Kooperationsprojekt im Bereich Jugendmedienschutz	200.000	200.000
Einstellung in Rücklagen	100.000	225.000
Rückzahlung von Rundfunkbeiträgen an SWR	42.235	52.928
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>12.662.727</u>	<u>12.968.509</u>
<b>Überschuss</b>	0	0

Der vollständige Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG. Der Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 beschlossen und den Vorstand entlastet.

Stuttgart, im Juli 2019

Dr. Wolfgang Kreißig  
Präsident